



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 353 (Aufsatz / *Essay*, 2018)

Basanos-Rhetorik in Isokrates' Trapezitikos (or.17)

Kállistos Nómos. Scritti in onore di Alberto Maffi, hg. v. Barbara Biscotti (Turin 2018) 221–241

© G. Giappichelli editore (Torino) mit freundlicher Genehmigung
(<https://www.giappichelli.it/>)

Schlagwörter: Gesamtinterpretation — Isolierung der Fakten — Pasion — *diaita epi rhetois* — *proklesis*

Key Words: interpretation in its entirety — isolation of the facts — Pasion — diaita epi rhetois — proklesis

<gerhard.thuer@oeaw.ac.at>

<https://www.oeaw.ac.at/m/thuer-gerhard/>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

BASANOS-RHETORIK IN ISOKRATES' TRAPEZITIKOS (OR. 17)

Gerhard Thür

SOMMARIO: 1. Gesamtinterpretation und „Isolierung der Fakten“. – 2. Die Fakten. – 3. Grundsätze der *basanos*. – 4. Mündliche Befragung? – 5. Schiedsgericht. – 6. Ergebnis.

1. Gesamtinterpretation und „Isolierung der Fakten“

Alberto Maffi, hoch geehrt durch diesen Band, gehört zu wenigen Gelehrten des altgriechischen Rechts, die sich mit den attischen Gerichtsreden nach der Methode der ‚Gesamtinterpretation‘ auseinandersetzen. Unter anderem hat er seine Meisterschaft in einem 2013 erschienenen Aufsatz über Isokrates‘ 17. Rede, den „Trapezitikos (logos)“, bewiesen. Er nimmt darin zu einem von mir bereits 1975 publizierten Beitrag kritisch Stellung, in welchem ich diese Rede als Beispiel für „komplexe¹ Prozessführung“ interpretiert habe. Wenn ich nun auf seine Kritik antworte, möge er dies im Sinne unserer kollegialen fachlichen Diskussion verstehen, die uns seit Jahren freundschaftlich verbindet.

Einleitend gibt Maffi über die beiden Kriterien Rechenschaft, denen er bei der Interpretation von attischen Gerichtsreden folgt: 1) Der Sprecher müsse, um glaubwürdig zu erscheinen, die dem Richterpublikum in ihren Grundzügen wohlbekannten Rechtseinrichtungen exakt wiedergeben, und 2) der Sprecher dürfe, wenn er das erste Wort hat, die dem Fall zugrunde liegenden Fakten nicht so weit verdrehen, dass der Gegner leichtes Spiel habe, ihn in seiner Replik zu widerlegen oder anzugreifen². Maffi beruft sich hierfür auf einen bahn-

¹Der Gebrauch des Adjektivs „komplex“ hat sich in der deutschen Umgangssprache seither gewandelt. Heute heißt es überwiegend „kompliziert“, damals verstand ich darunter, so wie im DUDEN immer noch angeführt, „vielschichtig, ineinandergreifend“.

²A. MAFFI, *Sul Trapezitico di Isocrate (or. XVII)*, in A. PALMA (Hg.), *Civitas et civilitas. Studi in onore di Francesco Guizzi*, II, Torino, 2013, 501-517 (501).

brechenden Aufsatz von Hans Julius Wolff, worin dieser die von ihm entwickelte Methode der Gesamtinterpretation erläutert³.

Unbestrittenermaßen folge auch ich dem ersten Postulat, wonach man Äußerungen der Sprecher über die Rechtsordnung grundsätzlich trauen dürfe⁴. Hingegen meine ich, in der Analyse der von den Sprechern vorgetragene(n) Fakten über Wolff hinausgelangt zu sein. In meinem von Maffi kritisierten Aufsatz teilte ich erstmals die Beobachtung mit, dass die Sprecher durch ‚Isolierung der Fakten‘ die Tatsachen von der Wahrheit abweichend in dem ihnen am günstigsten Licht darstellen konnten. Die Prozesspartei, die das erste Wort hatte, musste zwar darauf bedacht sein, alle Tatsachen, die der Gegner vorbringen werde, dem Richterpublikum bereits vorweg zur Kenntnis zu bringen – die Richter durften also vom Gegner durch keine relevanten neuen Fakten überrascht werden –, doch hatte der erste Sprecher freie Hand, in welchen Zusammenhang er die Tatsachen stellte. So konnte er aus wahren Details ein völlig unrichtiges, dem Gegner abträgliches, für ihn aber günstiges Gesamtbild zeichnen. Die Kunstlehre der Rhetorik hatte für jede dem Gegner unterschobene Handlung ein passendes, plausibles Motiv bereit, und Motive müssen und können nicht bewiesen werden. Dieses Gewebe von Halb- und Unwahrheiten konnte die Gegenpartei kaum mehr entwirren⁵. Um das heute zu durchschauen, muss man eine Gerichtsrede insgesamt auf sachlich und rechtlich zusammengehörige Details untersuchen und die möglichen Gründe für deren getrennte – isolierte – Darstellung überlegen. Hieraus kann man dann Schlüsse auf die hinter dem Rechtsstreit liegenden, vom Sprecher verschleierte(n) Fakten ziehen⁶.

³H.J. WOLFF, *Methodische Grundfragen der rechtsgeschichtlichen Verwendung attischer Gerichtsreden*, in *La critica del testo. Atti del II Congresso Internazionale della Società Italiana di Storia del Diritto*, Venezia 18-22 Settembre 1967, Firenze, 1969, 1-13 (abgedruckt auch in H.J. WOLFF, *Opera dispersa*, Amsterdam, 1974, 27-39).

⁴Zu beachten ist hier freilich H.J. WOLFF, *Methodische Grundfragen*, cit., 3: «Man stützt sich vor allem und zumeist allein auf die hier und da in den Reden anzutreffenden Einzelaussagen über Institutionen und rechtliche Grundsätze. Solche herausgegriffenen Äußerungen nimmt man dann in der Regel mit einer manchmal geradezu naiv anmutenden Leichtgläubigkeit hin, ohne auch nur zu prüfen, welche Rolle sie im Gesamtzusammenhang des betreffenden Plädoyers spielen».

⁵Erstmals vorgestellt G. THÜR, *Komplexe Prozessführung dargestellt am Beispiel des Trapezitikos (Isokr. 17)*, in H.J. WOLFF (Hg.), *Symposion 1971*, Köln, 1975, 157-188 (184-186) und auf breiterer Quellenbasis ausgeführt G. THÜR, *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens. Die Proklesis zur Basanos*, Wien, 1977, 256. Meines Wissens haben weder Maffi noch ein anderer Autor sich zu der auf ‚Isolierung der Fakten‘ gestützten Methode der Gesamtinterpretation geäußert (s. aber nun C. PLASTOW, review of P. PERLMAN, *Ancient Greek Law in the 21st Century*, BMCR 2018.10.49).

⁶H.J. WOLFF, (*Methodische Grundfragen*, cit.) 8-9 schreibt über die „Einkalkulierung der rhetorischen Technik bei der Beurteilung von Sachverhaltsdarstellungen“: „... manche Fehlinterpretation ist der unkritischen Hinnahme aller vom Sprecher behaupteten Tatsachen und Vorgänge als gleich wesentlich für die Entscheidung des Falles zuzuschreiben“. Die „Frage nach der Wahrheit der vom Sprecher vorgebrachten ... tatsächlichen Behauptungen“ hält er für „müßig“ (S. 10-11).

Das Argumentieren mit ‚isolierten Fakten‘ war die Antwort der Logographen auf den primitiven Charakter des athenischen Gerichtsverfahrens. Den aus ausgelosten Laien gebildeten Messengerichten standen außer Rede und Gegenrede der Streitparteien praktisch keine Instrumente der Wahrheitsfindung zur Verfügung⁷. Zeugnisse wurden Wort für Wort von der Beweis führenden Partei vorformuliert, als Urkunden eingereicht und vom Gerichtsschreiber verlesen; die Zeugen hatten diese lediglich durch Vortreten zur Rednerbühne zu bestätigen⁸. Weder die Gegenpartei noch die Richter oder der Vorsitzende hatten das Recht, Fragen zu stellen. In einem Vorverfahren hatten die Streitparteien zwar Gelegenheit, einander zu befragen und Einsicht in das von der Gegenseite für den Prozess vorbereitete Beweismaterial zu nehmen⁹, doch wusste der Verklagte nie, was ihm der Kläger in seinem Plädoyer konkret vorwerfen werde. Sowohl Rede als auch Gegenrede waren im Vorhinein konzipiert, nach Möglichkeit von einem Logographen, sie wurden einstudiert und Wort für Wort in eingeübter Gestik vorgetragen. Unter diesen Umständen hatte der Verklagte keine Chance, soeben gehörten – unerwarteten – Verdrehungen und Lügen

Allerdings besteht er zu Recht auf einer Prüfung der „Beweislage“ (S. 11 mit Hinweis auf seine Monographie *Die attische Paragraphe*, Weimar, 1966). Dort argumentiert er allerdings (als Jurist) mit der Beweislast (*Die attische Paragraphe*, cit., 35, 41-42 „Beweisnot“), während der Sprecher bei ‚Isolierung der Fakten‘ von der rhetorischen Beweisposition der ersten Rede profitiert, siehe die Kritik an Wolff von G. THÜR (*Komplexe Prozessführung*, cit.) 186 Anm. 93.

⁷Unrichtig behauptet M. GAGARIN, *The Torture of Slaves in Athenian Law*, in *CIPh*, 91, 1996, 1-18 (11), die Frage nach der ‚Wahrheitsfindung‘ sei angesichts der von David Cohen ins Spiel gebrachten außerrechtlichen, die soziale Position der Parteien regulierenden Komponente des athenischen Gerichtsverfahrens falsch gestellt. Dass der Prozess vor den Dikasterien ein steter Kampf um die Positionierung innerhalb einer Elite war, ist sicher weitgehend richtig. Hieraus erklärt sich, dass die Athener vor allem die demokratischen Elemente der ‚Fairness‘ des Gerichtsverfahrens kultivierten (G. THÜR, *Das Prinzip der Fairness im attischen Prozess: Gedanken zu Echinos und Enklema*, in E. CANTARELLA (Hg.), *Symposion 2005*, Wien 2007, 131-150 (132) = *The Principle of Fairness in Athenian Legal Procedure: Thoughts on the Echinos and Enklema*, in *Dike*, 11, 2008 [2010], 51-73: 52), nicht aber die uns heute geläufigen Instrumente der Wahrheitsfindung. Damit steht nicht im Widerspruch, dass es Aufgabe der Dikasten war, den konkreten Fall nach der wie auch immer zu findenden „Wahrheit“ oder zumindest nach der „Wahrscheinlichkeit“ zu entscheiden (siehe z.B. in der hier behandelten Rede Isokr. 17, 53-55: τεκμήριον, ἀληθέστερον, εἰκάζειν).

⁸G. THÜR, *The Role of the Witness in Athenian Law*, in M. GAGARIN-D. COHEN (Hgg.), *The Cambridge Companion to Ancient Greek Law*, Cambridge, 2005, 146-169 (Gesamtbibliographie am Ende des Bandes 431-456). – siehe auch unten Anm. 39. Die einzige Garantie für die Wahrheit der ‚Aussage‘ war das Risiko einer Klage wegen falschen Zeugnisses (*dike pseudomartyria*), die dem Zeugen drohte. Das führte dazu, dass einerseits der Wortlaut der *martyria* sich selektiv auf unbestreitbare Details beschränkte, aus denen der Sprecher dann weit reichende Schlüsse zog (dazu sogleich), und andererseits die Gegenpartei im Zeugnisprozess jedes einzelne Wort der Zeugniskunde verdrehte; s. dazu G. THÜR (*Beweisführung*, cit.), 135, z.B. Dem. 47, 15, näher behandelt unten im Appendix.

⁹Siehe G. THÜR (*Komplexe Prozessführung*, cit.), 158-160 und G. THÜR (*Das Prinzip*, cit.).

entgegenzutreten. Das zweite von Maffi postulierte Kriterium, wonach man den in den Gerichtsreden vorgebrachten Fakten in gleicher Weise wie den geschilderten prozessrechtlichen Details trauen könne¹⁰, scheidet also aus. Aus diesen Überlegungen ergibt sich allerdings das Dilemma, dass einerseits die vom Sprecher behaupteten Tatsachen nicht unkritisch hinzunehmen sind, aber andererseits eine Rekonstruktion der Tatsachen aus ‚isoliert vorgetragenen Fakten‘ immer hypothetisch bleiben muss. Der Dissens zwischen Kollegen Maffi und mir, der sich in der Interpretation des Trapezitikos zugespitzt hat, scheint also prolongiert.

2. Die Fakten

Um nun in die Sachdiskussion einzusteigen, ist zunächst der Gegenstand des Rechtsstreits zu skizzieren, der schließlich in jenem Prozess kulminierte, in dem die Trapezitikos-Rede gehalten wurde¹¹. Ein junger Mann aus dem Bosporianischen Reich (Pontos) auf der Krim, Sohn des Sopaio, eines Potentaten unter dem dortigen König Satyros, reiste nach Griechenland und ließ sich in Athen nieder¹². Er war mit zwei Schiffen Getreide ausgestattet, dem für Athen wichtigen Exportgut der Bosporianer, und wurde Kunde der Bank Pasion. Sopaio fiel bei König Satyros in Ungnade und dieser sandte Boten, welche dem Jüngling das Geld abnehmen sollten; außerdem verlangte er von den Athenern, ihn nach Hause zu schicken. Der junge Mann verschleierte mit Pasion's Hilfe einen Teil seines Geldes und entzog sich der Heimreise¹³. Später wurde Sopaio rehabilitiert und sein Sohn verlangte von Pasion das als *parakatatheke* hinterlegte Geld heraus. Pasion verweigerte die Zahlung.

Der um die verschleierte Einlage geführte Rechtsstreit wurde, wie in Athen

¹⁰ Wie oben gezeigt, hat das auch Wolff niemals behauptet.

¹¹ Ausführlicher dargestellt von G. THÜR (*Komplexe Prozessführung*, cit.), 168-169 und A. MAFFI (*Sul Trapezitico*, cit.), 501-502.

¹² Ob der Jüngling dort Fremder war oder Metöke (erwogen von A. MAFFI, *Sul Trapezitico*, cit., 502) ist in unserem Zusammenhang unerheblich. Der für ihn eintretende Menexenos wäre dann entweder sein *proxenos* oder *prostates*.

¹³ Vermutlich setzte er sich auf die Peloponnes ab, wo er dem Einfluss Athens entzogen war (§ 13: er reiste dorthin „um zu suchen“ – lässt aber offen, was er suchte; der Zuhörer kann die Suche nur auf den anschließend genannten, angeblich versteckten Bankgehilfen Kittos beziehen). Diese Reise scheint chronologisch falsch platziert: Sie dürfte die vernünftige Reaktion auf Satyros' Begehren gewesen zu sein, Athen möge den Jüngling ausliefern (§§ 5 und 9), und führte wohl nicht in das Athen freundliche Byzantion (§ 8). In § 13 scheint mir der Jüngling den erwarteten Vorwurf Pasion's zu entkräften zu trachten, er habe Geschäfte mit Athens Feinden gemacht (‘Isolierung der Fakten’ zu einem juristisch unerheblichen, jedoch emotional zugkräftigen Vorwurf).

häufig, parallel, in mehreren Anläufen und auf mehreren juristischen Ebenen ausgetragen; er kann als ‚komplexe Prozessführung‘ charakterisiert werden. Die einzelnen Schritte seien hier kurz zusammengefasst¹⁴: Der junge Bosporaner verklagt Pasion (durch den Athener Menexenos) auf Rückzahlung und fordert ihn mit *proklesis* förmlich auf, den in der Bank tätigen Kittos – seiner Meinung nach einen Sklaven – zur peinlichen Befragung, *basanos*, herauszugeben¹⁵. Pasion lehnt dies ab (§ 12), wie aus dem Folgenden hervorgeht (§ 14), wohl mit der Begründung, der zur Zeit abwesende¹⁶ Kittos sei frei und deshalb nicht der *basanos* unterworfen. Gleichzeitig erhebt Pasion Gegenklagen gegen den Bosporaner und Menexenos, weil sie Kittos korrumpiert hätten, ihnen auf unberechtigte Weise aus der Bank sechs Talente auszubezahlen (§ 12). Die im Anschluss an diese Erzählung geführten Zeugen (§ 12) bestätigten jedenfalls die Tatsache, dass der Bosporaner jene *proklesis* an Pasion gerichtet und dieser abgelehnt habe. Dieser Punkt ist später für die Argumentation des Sprechers noch wesentlich¹⁷. Als Kittos in Athen wieder aufscheint, verlangt ihn nun Menexenos zur *basanos* über die anhängigen Prozesse heraus, was Pasion (wiederum) mit Hinweis auf dessen Freiheit ablehnt. Menexenos antwortet hierauf mit einem Statusprozess gegen Pasion, der für Kittos vor Gericht eintritt und sich mit sieben Talenten für dessen Freiheit verbürgt (§§ 13-14)¹⁸.

Bis jetzt kamen wir mit leichten, für Maffi kaum relevanten Retuschen an den vom Kläger, dem jungen Bosporaner, geschilderten Fakten aus. Am Folgenden entzündete sich jedoch die wissenschaftliche Kontroverse: In reuiger Gesinnung (ein plausibles, aber unbeweisbares Argument aus der Psyche des

¹⁴THÜR (*Komplexe Prozessführung*, cit.), 169-180, damit weitgehend übereinstimmend A. MAFFI (*Sul Trapezitico*, cit.), 502-512, doch mit stark abweichender Deutung einzelner Prozessschritte und deren zeitlicher Abfolge.

¹⁵Zum *basanos*-Verfahren siehe unten bei Anm. 22. Üblicherweise hatte der Eigentümer des Sklaven diesen an den Beweisgegner herauszugeben, der die peinliche Befragung über ein vorher in der *proklesis* wörtlich genau festgelegtes Thema eigenhändig durchführte. Über das Verfahren dieser privaten ‚zweiseitigen‘ *basanos* ist sich A. MAFFI (*Sul Trapezitico*, cit.), 504 mit mir einig.

¹⁶Wie § 51 zeigt, unternahm Kittos auch Reisen für Pasion's Bank. Ob er tatsächlich von einer der Streitparteien „versteckt“ worden war (§§ 12, 17) ist höchst zweifelhaft.

¹⁷Die Ablehnung der *proklesis* wird im Epilog §§ 53-55 besonders hervorgehoben. Vermutlich wurde auch die Höhe der Prozessbürgschaft bezeugt (siehe unten Anm. 41). Da die Überzeugungskraft der Prozessparteien in der kontinuierlichen, spannend vorgetragenen Rede lag, hielten sie sich mit Zeugnissen über Nebensachen zurück.

¹⁸Das „Ergreifen“ des Kittos durch Menexenos und das „in die Freiheit Entreißen“ durch Pasion waren zur Einleitung des Statusprozesses nötige Formalien und haben mit der *basanos* nichts zu tun; lediglich die exorbitante Höhe der von Pasion geleisteten Bürgschaft war für die zu Gericht sitzenden Laien interessant und dem Kläger eine *martyria* wert (§ 14; siehe ebenfalls unten Anm. 41) – die „Unverschämtheit“ lag aber nicht bei Pasion, der sich verbürgte, sondern bei Menexenos, der diesen Betrag verlangte.

Gegners!) habe Pasion nun von sich aus angeboten, Kittos zur *basanos* herauszugeben (im Widerspruch zum anhängigen Statusprozess!), und zwar sollten *basanistai* den Bankgehilfen im Hephaisteion befragen (§ 15). Die Streitparteien, fanden sich jedenfalls mit Kittos und von ihnen nominierten Dritten dort ein. Da der Bosporaner auf einer peinlichen Befragung bestand, Pasion aber – konsequenterweise – auf einer bloß mündlichen, endete das Verfahren ohne Ergebnis. Die nach § 16 geführten Zeugen dürften – der Prozesstaktik des Sprechers entsprechend – zwei wesentliche Fakten bestätigt haben: Zumindest eine der beigezogenen dritten Personen bezeugte, sie habe die Meinung geäußert, dass Pasion den Kittos (wie üblich) dem Sprecher und nicht den Dritten zur *basanos* herauszugeben habe; des weiteren wurde bezeugt, dass Pasion dies abgelehnt habe; dass Pasion allerdings bereit gewesen sei, einen gegen ihn gefällten Schiedsspruch zu erfüllen, dürfte der Sprecher nur erzählt haben. Man kann diese Stelle auf zweierlei Weise deuten: Entweder man versteht sie im Sinne eines *basanos* genannten Verfahrens, in welchem *basanistai* genannte Schiedsrichter einen Spruch nach bloß mündlicher Befragung des Kittos hätten fällen sollen – so A. MAFFI (*Sul Trapezitico*, cit.), 505-507 –, oder als vereinbartes Schiedsverfahren unter der Teilnahme Kittos' als Auskunftsperson, das der Sprecher durch die Worte *παραδοῦναι βασανίζειν, βασανισταί* und *ἐκδοθέντα* (§ 15) im Nachhinein zu einer von Pasion sabotierten peinlichen Befragung durch unparteiische Dritte umdeutete, um diesem die Schuld daran zuzuschieben, dass das Treffens im Hephaisteion gescheitert war – so G. THÜR (*Komplexe Prozessführung*, cit., 172-174). Darauf ist sogleich zurückzukommen.

Es folgen nun Treffen auf der Akropolis, die nach Darstellung des Sprechers mit einer schriftlichen Vereinbarung endeten, dass Pasion mit dem Bosporaner zu König Satyros reisen werde, Pasion dort freiwillig zahlen oder einen schriftlich vorformulierten Schiedsspruch (*diaita epi rhetois*, § 19) des Königs akzeptieren werde. Die Urkunde dieser Vereinbarung wurde einem ständig zum Pontos reisenden Kaufmann, Pyron, in Verwahrung gegeben, der sie nach erfolgter Zahlung verbrennen, andernfalls aber Satyros aushändigen sollte (§§ 18-20). Nicht erwähnt wird, dass die Parteien die gegen einander anhängigen Klagen hierauf fallen ließen¹⁹. Der erzählende Teil der Rede endet damit, dass Pasion

¹⁹Die Richter erfahren nur, dass Pasion den Sprecher gebeten habe, sich dafür einzusetzen, dass (auch) Menexenos seine Statusklage (siehe oben Anm. 18) fallen lasse (so verstehe ich § 21). Auch diese Klage dürfte im Rahmen der Einigung auf der Akropolis getilgt worden sein. Wenn der Sprecher behauptet, Pasion's Bitte nicht nachgekommen zu sein und ihn das alles nichts angehe (§ 22), baut er damit einem Gegenargument gegen seine in §§ 53-55 gezogenen Schlüsse aus Pasion's Ablehnung seiner *proklesis* vor: Pasion kann nämlich behaupten, durch den Verzicht auf den Statusprozess hätten der Sprecher und Menexenos zugegeben, dass der zur *basanos* herausverlangte Kittos frei sei und deshalb gar nicht peinlich befragt werden dürfe (THÜR, *Komplexe Prozessführung*, cit., 176. 181).

die bei Pyron hinterlegte Urkunde habe fälschen²⁰ lassen und sich geweigert habe, die Reise zum Pontos anzutreten. Stattdessen habe er verlangt, die Urkunde zu öffnen, und diese habe – überraschender Weise – eine Entlastung (*aphesis*) von allen Forderungen enthalten, die ihm der Bosporaner erteilt habe (§ 23). A. MAFFI (*Sul Trapezitico*, cit.), 512-515 schenkt der Erzählung über die Fälschung Glauben. Er widerspricht der Deutung (G. THÜR, *Komplexe Prozessführung*, cit., 176-180), dass Pyron neben der im Fall einer Einigung und Zahlung am Pontos zu vernichtenden Urkunde, noch eine zweite Urkunde verwahrt habe, die eine *aphesis* enthalten habe, welche für den Fall der Einigung bereits vorweg dokumentiert war. Nach einer erfolglosen Reise zum Pontos, wovon die Richter allerdings erst am Schluss der Rede erfahren (§§ 51-52), sei es Pasion nämlich gelungen, die Urkunde, die Satyros als Schiedsrichter einsetzte, vernichten zu lassen, obwohl am Pontos weder eine Einigung noch ein Schiedsspruch stattgefunden hätten. Also sei die *aphesis*-Urkunde schließlich verabredungswidrig übrig geblieben. Diese war in dem nun neuerlich angestregten Prozess des jungen Bosporaners um die verschleierte *parakatatheke* die stärkste Verteidigung Pasion. Die soeben vorgetragene Erklärung Thürs ist auf eine vom Logographen vorgenommene ‚Isolierung der Fakten‘ gegründet: Die gegen Schluss der Rede geschilderte Reise zum Pontos, die der Bosporaner anstatt mit Pasion selbst mit dem (von ihm immer noch als Sklaven bezeichneten) Bankgehilfen Kittos unternahm, gehört nämlich chronologisch in den § 20. Es ist hier nicht die Gelegenheit, Maffis Argumente zu diesem Teil der Rede im Einzelnen zu diskutieren²¹.

3. Grundsätze der basanos

Gegenstand dieses Beitrags ist die rhetorische Argumentation um die *basanos*, die Befragung auf der Folter. In Athen existierten feste Regeln, wie die

²⁰ Zu Unrecht erhobene Vorwürfe der „Fälschung“ einer Urkunde sind schnell bei der Hand, um einer für den Sprecher misslichen Situation zu begegnen, siehe unten Anm. 26.

²¹ Man muss sich vor allem fragen, welchen Sinn diese Reise mit Kittos gehabt habe, wenn Pasion ohnedies schon von allen Forderungen entlastet gewesen sei. Wenn A. MAFFI (*Sul Trapezitico*, cit.), 513 bemängelt, dass Pyrons Anwesenheit am Pontos in den §§ 51-52 nicht erwähnt ist, muss man ihm entgegenhalten, dass die Urkunde, die dieser Satyros vorlegen sollte, nach der Darstellung des Sprechers wegen der Fälschung ja gar nicht mehr existierte. Also musste der Sprecher auch die Anwesenheit Pyrons verschweigen. Wahrscheinlicher ist es, dass Satyros die von Pyron mitgebrachte Urkunde ungeöffnet zurückwies, da er sich für unzuständig erklärt hatte, eine Entscheidung zu fällen. Er hat jedenfalls kein „Urteil“ gefällt (so A. MAFFI, *Sul Trapezitico*, cit., 513), sondern – höchst wirksam – einen Brief an die Athener, die dankbaren Abnehmer seines Getreides, geschrieben mit der Bitte, seinem Schützling zu helfen (§ 52).

Aussagen von Sklaven, die grundsätzlich vor Gericht nicht als Zeugen auftreten durften, in einem Rechtsstreit verwendet werden konnten²². Üblich war ein privates, zweiseitiges, außergerichtliches Verfahren, das durch eine Aufforderung (*proklesis*) an den Gegner streng determiniert war. Entweder wurden eigene Sklaven angeboten oder solche des Gegners herausverlangt. In der *proklesis* wurde eine Behauptung formuliert, die der Sklave auf der Folter entweder zu bejahen oder zu verneinen hatte. Wurde die Aufforderung angenommen und der Sklave dem Beweisgegner (also stets dem Nichteigentümer) übergeben, durfte dieser dem Sklaven nur die in der *proklesis* genau vorformulierte Frage stellen. Die befragende Partei durfte den Sklaven in Anwesenheit des Gegners so lange eigenhändig auspeitschen, bis der Sklave entweder der Prozessbehauptung zustimmte oder der Befragende aufgab²³. Es gibt keinen Beleg dafür, dass dieses irrationale private Verfahren in Athen im 5. und 4. Jahrhundert jemals praktisch durchgeführt wurde²⁴. Nur zwei der insgesamt 42 in den Gerichtsreden belegten *proklesis* zur *basanos*²⁵ wurden überhaupt angenommen. Davon war die eine, unser Fall des Pasion in Isokr. 17, 15 – wie sich bei genauerer Betrachtung herausstellen wird – gar nicht auf eine *basanos* gerichtet, und im zweiten Fall, Dem. 37, 42-43, wurde deren Durchführung hintertrieben, weil die Parteien über die Person des *basanistes* in Streit geraten waren²⁶. In fast allen

²² Das Folgende beruht auf der Monographie THÜR (*Beweisführung*, cit.), deren Ergebnisse im nicht-deutschsprachigen Kreis hauptsächlich aus der umfangreichen kritischen Zusammenfassung von M. GAGARIN (*The Torture*, cit.) verwertet werden.

²³ Nur wenige Stellen zeigen, dass eine Prozesspartei eine andere Person als den Nichteigentümer des Sklaven zur Durchführung der *basanos* vorschlagen könnte. „Dritte Personen“ wurden angeblich als *basanistai* bestellt in Isokr. 17, 15-16 (dazu sogleich) und Dem. 37, 40-42 (siehe dazu unten Anm. 26). Ausnahmsweise gestattete der Sprecher seinem Gegner in Ant. 1, 10 die eigenen Sklaven selbst zu befragen (G. THÜR, *Beweisführung*, cit., 165). Wenn in einem privaten *basanos*-Verfahren die Mitwirkung des Henkers (*demokoinos* / *demosios*) vorgesehen war (zuständig für *strebloun*, „verdrehen“), geschah dies unter Leitung des Nichteigentümers des zu befragenden Sklaven; die Erwähnung des Henkers in Isokr. 17, 15 ist insofern mit Aisch. 2, 126 zu vergleichen, G. THÜR (*Beweisführung*, cit.), 160-161, 182-183.

²⁴ Überlegungen, ob die private *basanos* zur Zeit der Gerichtsredner tatsächlich durchgeführt wurde, werden unten im Appendix angestellt.

²⁵ G. THÜR (*Beweisführung*, cit.), 59; V. HUNTER, *Policing Athens: Social Control in the Attic Lawsuits, 420-320 B.C.*, Princeton, 1994, 93-94 hat wesentlich weniger Fälle gefunden. Dem muss hier nicht näher nachgegangen werden.

²⁶ Der Kläger Pantainetos hatte den Beklagten Nikobulos aufgefordert, ihm dessen (wertvollen und persönlich nahe stehenden) Leiter seines Bergwerksunternehmens, den Sklaven Antigenes, zur *basanos* herauszugeben. Pantainetos konnte damit rechnen, dass Nikobulos dies ablehnen werde, doch hatte dieser die *proklesis* angenommen, um dem Gegner nicht vor Gericht das Argument aus der Ablehnung in die Hand zu geben. Als der Termin zur vereinbarten *basanos* kam, verlangte Nikobulos, dass nicht – wie üblich – Pantainetos als Nichteigentümer, sondern ein Dritter, Mnesikles, die Tortur durchführen solle; Mnesikles war in der umfangreichen schriftlich niedergelegten *proklesis*-Urkunde allerdings zur Schätzung des Schadens an Antigenes bestellt wor-

übrigen Fällen kann man Gründe dafür finden, dass die *proklesis* bereits in der Absicht an den Prozessgegner gerichtet worden war, dass dieser sie ablehne²⁷. Der Auffordernde ließ sich hierauf das zur Befragung vorgeschlagene Thema und die Ablehnung vor Gericht bezeugen²⁸ und zog daraus den Schluss, der Gegner habe die zu überprüfende Behauptung zugestanden.

Auch Isokrates beschreitet im Trapezitikos diesen Weg: An wirksamster Stelle der Rede, nach Verlesung von Satyros' Brief, führt er als stärkstes Indiz (μέγιστον τεκμήριον, § 53) dafür, dass ihn Pasion seines Geldes beraube, die Tatsache an, dass er den „Wissenden“ nicht zur *basanos* „herausgegeben“ habe. Der Name Kittos wird im hierauf folgenden Lobpreis der *basanos*, §§ 53-55, zwar nicht mehr genannt, doch ist es klar, dass sich dieser Abschnitt auf die in den §§ 12 und 16 verlesenen Zeugnisse bezieht. Die Episode im Hephaisteion wird im Epilog allerdings gar nicht mehr erwähnt, obwohl Pasion (angeblich) widersprüchliches Verhalten (zunächst eine *basanos* angeboten, doch dann die Tortur des „Sklassen“ untersagt zu haben) sich für ein Argument gegen ihn geradezu anböte.

4. Mündliche Befragung?

Nach diesen umfangreichen Vorbemerkungen können wir uns endlich der Kernfrage dieses Beitrags zuwenden, welches Verfahren Pasion in seiner an den jungen Bosporaner gerichteten *proklesis* (§ 15) für das Treffen im Hephaisteion vorgeschlagen hatte. Der Bosporaner schildert die Fakten so (Isokr. 17, 15-17):

den, wenn dieser der *basanos* (durch Pantainetos) zugunsten seines Herren Nikobulos standgehalten hätte. Typischerweise stützte sich Nikobulos in seinen Verdrehungen der Tatsachen auf den primitiven Vorwurf, Pantainetos habe die Abschrift der von ihm selbst erlassenen *proklesis* „gefälscht“ (Dem. 37, 42; siehe auch oben Anm. 20). Nikobulos erließ hierauf eine Gegen-*proklesis* (§ 44), wonach Mnesikles die *basanos* durchführen solle, was wiederum Pantainetos ablehnte. Gestützt auf das erste Wort, welches ihm als Beklagten die *paragraphe* gewährte, konnte Nikobulos auf diese Weise sogar noch Gewinn aus der von ihm zugesagten, doch dann sabotierten *basanos* ziehen. Diese Rede – unbestrittenermaßen dem Ingenium Demosthenes' zuzurechnen – ist das beste Beispiel dafür, dass das Taktieren mit der *proklesis* zur *basanos* zur 'hohen Schule' der Logographenzunft gehörte. Zu Dem. 37, 39-44 siehe ausführlich G. THÜR (*Beweisführung*, cit.), 85-88. 122. 163-164. 228-229. 250-251. 259. 281.

²⁷ G. THÜR (*Beweisführung*, cit.), 233-261.

²⁸ Die Sprecher bezeichnen manchmal in der Zusammenfassung „das Argument aus der abgelehnten *proklesis* zur *basanos*“ kurz als „Beweis durch die *basanos*“ (z.B. Isai 8, 45). Aus dieser Beobachtung kann man aber nicht den Befund erklären, dass die *proklesis* zur *basanos* über die gesamte Epoche der attischen Gerichtsredner in Gebrauch war, obwohl die *basanos* selbst nie angewendet worden sei (so M. GAGARIN, *The Torture*, cit., 13-14; siehe dazu unten im Appendix).

(15) Τούτων τοίνυν αὐτῷ πεπραγμένων, ὃ ἄνδρες δικασταί, ἡγούμενος περὶ μὲν τῶν παρεληλυθότων φανερώς ἡμαρτηκέναι, οἰόμενος δ' ἐκ τῶν λοιπῶν ἐπανορθώσεσθαι, προσῆλθεν ἡμῖν φάσκων ἔτοιμος εἶναι παραδοῦναι βασανίζειν τὸν παῖδα. ἐλόμενοι δὲ βασανιστὰς ἀπηντήσαμεν εἰς τὸ Ἥφαιστεῖον. καὶ γὰρ μὲν ἡξίουσαν αὐτοὺς μαστιγοῦν τὸν ἐκδοθέντα καὶ στρεβλοῦν, ἕως τάληθῃ δόξειεν αὐτοῖς λέγειν· Πασίων δ' οὕτοσι οὐ δημοκοίνους ἔφασκεν αὐτοὺς ἐλέσθαι, ἀλλ' ἐκέλευε λόγῳ πυνθάνεσθαι παρὰ τοῦ παιδός, εἴ τι βούλοιντο. (16) διαφορομένων δ' ἡμῶν οἱ βασανισταὶ αὐτοὶ μὲν οὐκ ἔφασαν βασανιεῖν, ἔγνωσαν δὲ Πασίων' ἐμοὶ παραδοῦναι τὸν παῖδα. οὗτος δ' οὕτω σφόδρ' ἔφευγε τὴν βάσανον, ὥστε περὶ μὲν τῆς παραδόσεως οὐκ ἤθελεν αὐτοῖς πείθεσθαι, τὸ δ' ἄργύριον ἔτοιμος ἦν ἀποτίνειν, εἰ καταγνοῖεν αὐτοῦ. καὶ μοι κάλει τούτων μάρτυρας. ΜΑΡΤΥΡΕΣ (17) ἐπειδὴ τοίνυν ἐκ τῶν συνόδων, ὃ ἄνδρες δικασταί, πάντες αὐτοῦ κατεγίγνωσκον ἀδικεῖν καὶ δεινὰ ποιεῖν, ...²⁹.

Maffi und ich sind sich darüber einig, dass die zum Hephaisteion bestellten Dritten von den Streitparteien ermächtigt waren, einen Schiedsspruch zu fällen³⁰. Er nimmt allerdings die Erzählung des Sprechers ernst, Pasion habe in der *proklesis* angeboten, Kittos zur *basanos* zu „übergeben“, worauf beide Parteien gemeinsam *basanistai* ausgewählt hätten (§ 15); die Modalitäten der Befragung seien aber nicht genau festgelegt worden. Des Weiteren meint Maffi, Pasion habe seine *proklesis* in der Absicht erlassen, dass die Dritten Kittos nur mündlich hätten befragen dürfen. Als der Sprecher aber darauf bestand, dass die Dritten die Folter anwendeten, habe Pasion protestiert und die Dritten hätten einen „Spruch“ gefällt (oder geraten, ἔγνωσαν, § 16 – S. 505), Pasion habe „den Sklaven“ nicht ihnen, sondern dem Sprecher zur *basanos* zu „übergeben“. Pasion habe dies nicht akzeptiert, sei aber bereit gewesen, einen „Spruch“ (εἰ καταγνοῖεν) über die Geldeinlage zu erfüllen (§ 16). Hierauf hätten die Dritten

²⁹ Isokr. 17, 15-17: «Nachdem er (Pasion) so gehandelt hatte, Männer des Gerichts, meinte er, im Vergangenen einen Fehler gemacht zu haben, dachte aber, die Sache aus dem Folgenden zu bereinigen. So kam er zu uns und erklärte, er sei bereit, den Sklaven zur *basanos* zu übergeben. Wir wählten *basanistai* aus und trafen uns im Hephaisteion. Und ich verlangte, dass sie den Herausgegebenen auspeitschten und ihm die Glieder verdrehten, bis er ihrer Meinung nach die Wahrheit spreche. Doch Pasion hier behauptete, sie seien nicht als öffentliche Folterknechte gewählt worden, und verlangte, sie mögen den Sklaven mündlich befragen, wenn sie etwas wissen wollten. (16) Da wir uns nicht einig waren, weigerten sich die *basanistai*, die *basanos* selbst vorzunehmen; sie meinten aber, dass Pasion den Sklaven mir zu übergeben habe. Doch Pasion vermied die *basanos* so sehr, dass er zwar nicht zur Übergabe bereit war, aber sehr wohl dazu, das Geld zu zahlen, wenn sie ihn verurteilten. – Und rufe mir die Zeugen hierfür auf. – ZEUGEN – (17) Nachdem ihn nun nach den Treffen, Männer des Gerichts, alle verurteilten, Unrecht zu tun ...».

³⁰ THÜR (*Komplexe Prozessführung*, cit.), 172; A. MAFFI (*Sul Trapezitico*, cit.), 503-504 (allerdings einen vom Ausgang der Befragung Kittos' abhängigen Spruch, *epi rhetois*); zum Folgenden s. A. MAFFI (*Sul Trapezitico*, cit.), 504-507.

nicht in der Sache entschieden, sondern den „Spruch“ gefällt (κατεγίνωσκον, § 17), Pasion habe einen Schiedsspruch verhindert³¹.

Aus diesem – noch zu kritisierenden – Verständnis der Erzählung zieht Maffi zwei Schlüsse: Der Ausdruck *basanos* könne sich nicht nur auf die Folter, sondern auch auf eine bloß mündliche Befragung beziehen³², und die *basanistai* seien hier auch als Schiedsrichter (*diaitetai*) eingesetzt gewesen³³. Beides kann man zwar aus der Stelle (§§ 15-16) herauslesen, doch ist diese Auslegung keineswegs zwingend; sie widerspricht jedenfalls völlig den von Thür (1977) aus der Gesamtschau der Quellen zur *basanos* erzielten Ergebnissen. Diese sollen hier nicht erneut ausgebreitet werden. Der vorliegende Beitrag beschränkt sich darauf, Maffis Auslegung der Isokrates-Stelle kritisch zu beleuchten.

Es empfiehlt sich, in zwei Schritten vorzugehen: Zunächst ist zu fragen, wie der Sprecher seine Worte von den Richtern verstanden wissen wollte, und dann, welche realen Hintergründe die in den §§ 15-16 geschilderten Ereignisse gehabt haben könnten. Zum ersten: Jedem Zuhörer im Richterpublikum musste klar gewesen sein, dass sich der Sprecher der seit Antiphon feststellbaren (und auch später nicht geänderten) Terminologie der Befragung *auf der Folter* bedient. Der § 15 schließt nämlich unmittelbar an die Behauptung an, dass Pasion durch sein Eintreten in den Prozess um Kittos' Freiheit „die *basanos* verhindert habe“ (§ 14). Aus dem Motiv der „Reue“, womit der Sprecher § 15 einleitet, und den typischen Worten: ἔτοιμος εἶναι παραδοῦναι βασανίζειν τὸν παῖδα³⁴, konnten die Richter nur den Eindruck gewinnen, dass Pasion in jener *proklesis* seinen Gehilfen Kittos als seinen Sklaven nun von sich aus zur peinlichen Befragung angeboten habe, durchgeführt von Dritten als *basanistai*³⁵. Dass der Sprecher dann auf der Tortur des (angeblich) bereits „Herausgegebenen“ bestand, scheint konsequent, und dass Pasion den Dritten aber nur eine mündliche Befragung gestattete, mussten die Richter als empörend empfunden haben. Dass

³¹ A. MAFFI (*Sul Trapezitico*, cit.), 507 (Mitte). Ein derartiger Spruch (wenn ich Maffi richtig verstehe) scheint mir sinnlos.

³² A. MAFFI (*Sul Trapezitico*, cit.), 507; auf das λόγῳ μὲν ἐκέλευσε βασανίζειν (§ 17) beziehen sich unrichtiger Weise einige Lexika und behaupten, das Verbum habe bei den Attikern *stets* „durch Worte befragen“ bedeutet (etwa Etym. Magnum *s.v.*; s. dazu G. THÜR, *Beweisführung*, cit., 14-15). Jene in § 17 gebrauchten Worte sollen lediglich den rechtlich korrekten Ausdruck λόγῳ πυνθάνεσθαι (§ 15) drastisch verstärken. Rechtliche Schlüsse sind hieraus nicht zu ziehen.

³³ A. MAFFI (*Sul Trapezitico*, cit.), 506-507, wo er den Gegensatz von *basanistes* und *diaitetes* bestreitet.

³⁴ Beispiele s. G. THÜR (*Beweisführung*, cit.), 61-62.

³⁵ Dass dies zwar nicht die Regel war, aber zumindest im rechtlichen Rahmen des privaten *basanos*-Verfahrens lag, beweist Dem. 37, 39-44 (siehe oben Anm. 26).

die Dritten in dieser Situation die Empfehlung abgaben³⁶, Kittos dem Sprecher, also Pasion's Gegner, zur *basanos* zu übergeben, scheint nach den Grundsätzen dieses Verfahrens höchst plausibel³⁷. Auf die Tatsache, dass Pasion diesen Rat nicht befolgte, stützt der Sprecher das übliche Argument aus einer abgelehnten *proklesis* (obwohl er im Hephaisteion gar keine Aufforderung an Pasion gerichtet hatte, die dieser hätte ablehnen können). Isoliert eingestreut wirkt Pasion's Bereitschaft, einen „Spruch“ der *basanistai* anzuerkennen. (Zu den Prozesszeugnissen komme ich später). Nach den Zeugnissen folgt die allgemein gehaltene Bemerkung, alle (Umstehenden) hätten Pasion's Verhalten missbilligt (§ 17)³⁸.

Insgesamt bringt der Sprecher eine plausible Erzählung einer von Pasion zunächst angebotenen peinlichen Befragung an Kittos, dessen Unfreiheit er damit indirekt zugestanden habe; doch habe er dann selbst die Tortur verhindert. Nur in den letzten, vor den Zeugnissen gesprochenen Worten hat *καταγνοῖεν* die technische Bedeutung von „verurteilen“ und könnte den Verdacht aufkommen lassen, dass im Hephaisteion eigentlich ein Schiedsgericht tagte. Doch unmittelbar davor und danach wird (*κατα*)*γινώσκειν* im nicht-prozessrechtlichen Sinn gebraucht, was den Verdacht wieder abschwächt.

5. Schiedsgericht

Versuchen wir den zweiten Schritt zu gehen. Anhaltspunkte für „reale Hintergründe“ kann man nur aus der Rede selbst gewinnen. Es besteht eine gewisse Vermutung, dass die vom Sprecher, dem jungen Bosporaner, geschilderten Handlungen beider Streitparteien in sich sinnvoll von der einen Seite auf das mit dem Prozess verfolgte Ziel, von der anderen aber gegen dieses gerichtet waren. Zudem muss man berücksichtigen, dass der Sprecher, der hier als Kläger das erste Wort hatte, auf wenige, durch Prozesszeugen bestätigte Sätze gestützt³⁹, die Fakten zu einem für ihn günstigen Gesamtbild zusam-

³⁶Ein „Urteil“ zur Herausgabe (so D.C. MIRHADY-Y.L. TOO, *Isocrates* I, Austin, TX, 2000 und Edition LOEB *ad locum*) ist von *basanistai* nicht zu erwarten (zweifelnd A. MAFFI, *Sul Trapezitico*, cit., 505-506).

³⁷Siehe oben bei Anm. 22-23.

³⁸So auch D.C. MIRHADY-Y.L. TOO, *Isocrates*, cit., *ad locum* (siehe dazu auch oben Anm. 31).

³⁹Siehe oben Anm. 8. Obwohl die 394/93 zu datierende Trapezitikos-Rede noch in die Epoche des „mündlichen“ Zeugnisses fällt, ist davon auszugehen, dass die Zeugen auch in dieser Zeit nicht in freier Rede „aussagten“, sondern sich an das Formular hielten, das wir auch aus der späteren Epoche (nach den 370er Jahren) kennen; s. G. THÜR (*The Role of the Witness*, cit.), 154-155.

mensetzen konnte. Dabei musste er die ihm ungünstigen Fakten zumindest erwähnen, um sie dann in einen für ihn unschädlichen Zusammenhang zu bringen.

Aus dem Aufbau der Rede ergibt sich, dass für den Kläger, den jungen Bosporaner, zwei Argumente von zentraler Bedeutung waren: die politische Empfehlung durch den Brief König Satyros' an die Athener (§ 52) und die Tatsache, dass sich Pasion geweigert habe, ihm seinen Bankgehilfen Kittos zur peinlichen Befragung über die verschleierte Einlage zu übergeben (§§ 53-55). Pasion wird dem zweiten Argument mit der Behauptung begegnen, Kittos sei frei (§ 14)⁴⁰. Die Glaubwürdigkeit dieser Behauptung gilt es vor Gericht mit rhetorischer Technik im Voraus zu entkräften. Isokrates geht dabei folgendermaßen vor: Bei der ersten Erwähnung, dass der Bosporaner sein Geld zurück- und Kittos darüber zur *basanos* herausverlangt habe (§§ 11-12), wird unterstellt, dass Pasion mit dem Vorwurf, den Sklaven versteckt zu haben, Kittos' Unfreiheit zugegeben habe. Anstatt über Pasion's Antwort auf die *proklesis* und dessen Begründung der Ablehnung zu berichten, spricht der Bosporaner nur über „unverschämte“ Gegenforderungen, die Pasion gerichtlich geltend gemacht habe. In § 12 folgen die Zeugnisse über die *proklesis*, die der Sprecher an Pasion gerichtet und dieser abgelehnt hat, und die Höhe der Prozessbürgschaft, die Pasion vom Sprecher verlangte. Erst als der ebenfalls verklagte Menexenos die *basanos* an Kittos verlangte, habe sich Pasion auf Kittos' Freiheit berufen und damit die von Menexenos erhobene Klage, womit er Kittos als Sklaven beanspruchte, also den Statusprozess, provoziert. Die Zeugnisse in § 14 dürften Menexenos' vergebliche *proklesis* und die Höhe der nun von Pasion geleisteten Prozessbürgschaft bestätigt haben⁴¹. Es folgt das Treffen im Hephaisteion, dessen Einordnung anschließend genauer zu besprechen ist. Über eine eventuelle Teilnahme Kittos' an den Treffen auf der Akropolis (§§ 18-20) schweigt der Sprecher. In § 21 wird Pasion die Befürchtung in den Mund gelegt, die peinliche Befragung des Sklaven Kittos' würde alles ans Licht bringen⁴², ähnlich auch

⁴⁰In der Rede ist dieser Punkt nur in § 14 berührt. Welche Art der Freilassung eine Person vor der *basanos* schützte, konnte Gegenstand einer Kontroverse zwischen Prozessparteien gewesen sein: So verlangte Aphobos im Vormundschaftsprozess den Werkstättenleiter Milyas von Demosthenes heraus, obwohl er selbst zugestanden hatte, dass Demosthenes' Vater diesen auf dem Totenbett freigelassen hatte (Dem. 29, 31). Der Sprecher im Trapezitikos nimmt das Wort Freilassung gar nicht in den Mund. – Über die anscheinend so wichtige und (angeblich) gefälschte *aphesis* (§§ 24-48) wird im Epilog gar nicht mehr gesprochen.

⁴¹Die enorme Höhe der Prozessbürgschaften von sechs und sieben Talenten sind Anhaltspunkte für den Betrag, den der Bosporaner von Pasion im vorliegenden Prozess verlangt haben könnte (siehe auch oben Anm. 17 und 18). Von sieben bzw. sechs Talenten ist auch in den §§ 43-44 und 50 die Rede.

⁴²Ich vermute, es geht in diesem unklaren Abschnitt um die für den Standpunkt des Spre-

§§ 27 und 29, und in § 49 behauptet der Sprecher beweislos, dass Pasion den Mann in seiner Vermögensliste unter den Sklaven verzeichnet habe. Als Höhepunkt schließt die Linie der Argumentation in den §§ 53-55 mit dem Lob der *basanos* als sicherstem Beweismittel und dem Schluss aus der Ablehnung der *proklesis*.

In diese Generallinie passt die Argumentation des Sprechers über die Zusammenkunft im Hephaisteion (§§ 15-16): Pasion habe sein Eintreten als Beklagter in den von Menexenos als Kläger angestregten Prozess um Kittos' Status als „Fehler“ (§ 15) bereut und sich eines Besseren besonnen. Also habe er nun von sich aus Kittos zur *basanos* angeboten. Die Zuhörer können daraus nur den Schluss ziehen, dass auch der von Menexenos betriebene Statusprozess um Kittos beigelegt worden sei. Dem stehen die – isoliert davon – in § 22 wiedergegebenen Worte entgegen, Menexenos' Angelegenheiten gingen den Sprecher nichts an. Mit größter Wahrscheinlichkeit hat also Menexenos erst nach jener Einigung auf der Akropolis von seiner Klage gegen Pasion um Kittos' Status Abstand genommen, dabei aber das starke Indiz gegen den Sprecher geschaffen, Kittos sei frei.

Nach diesen Überlegungen scheint es völlig ausgeschlossen, dass Pasion Kittos dem Bosporaner zur *basanos* angeboten hätte, noch während der Statusprozess um diesen anhängig war. Man muss vielmehr davon ausgehen, dass der Bosporaner als Kläger seine Position des ersten Wortes ausnützte, um die Tatsachen in seinem Sinn zu verdrehen. Stattgefunden hat gewiss eine *proklesis*, die Pasion an den Sprecher gerichtet hatte. Von Pasion's Standpunkt aus ist es aber höchst unwahrscheinlich, dass er hierin irgendein Wort gebraucht hätte, das auf ein *basanos*-Verfahren hindeutete. Wie der Sprecher in § 16 mit *εἰ καταγνοῖεν* andeutet, dürfte Pasion vielmehr vorgeschlagen haben, Dritte als Schiedsrichter (*diaitetai*) für eine im Hephaisteion zu fällende Entscheidung des Streites zu bestellen, was der Sprecher auch annahm. Sicher sollte Kittos, der über die Bankgeschäfte bestens Bescheid wusste, als Auskunftsperson beigezogen werden – ob in der *proklesis* genannt oder nicht. Dadurch, dass der Sprecher das Wort „verurteilen“ überhaupt erwähnt, versucht er die erwartete Darstellung des Beklagten, Pasion's, vorweg zu entkräften, er (der Sprecher) habe ein vereinbartes Schiedsverfahren durch sein Bestehen auf der *basanos* „eines Freien“ sabotiert⁴³. Die Richter sollten nämlich jenes Schiedsverfahren im Hephaisteion, auf das sich auch Pasion in seinem Plädoyer als Beklagter

chers höchst gefährliche Tatsache, dass Menexenos die Klage um Kittos' Status hat fallen lassen, siehe oben Anm. 19.

⁴³ Insofern kann man A. MAFFI (*Sul Trapezitico*, cit.), 507 Recht geben, dass die *basanos* eines Sklaven im Rahmen einer *diaita* rechtlich nicht ausgeschlossen war. Aber das hatte Pasion niemals angeboten. Maffis 'mittlerer Position', Pasion habe in seiner *proklesis* eine bloß mündliche "*basanos*" angeboten (S. 506), kann ich aber nicht folgen.

beziehen werde, und zwar zu *seinen* Gunsten, von vornherein assoziativ mit einem (angeblich) vereinbarten *basanos*-Verfahren am „Sklassen“ Kittos verbinden. Damit kehrt der Sprecher das Argument aus der von ihm selbst verhinderten *diaita* – zu seinen Gunsten – in ein Argument aus einer von Pasion verhinderten *basanos* um.

Man muss sich fragen, warum der Bosporaner während der Auseinandersetzung im Hephaisteion seine Meinung über die angeblich richtige Art, Kittos zu befragen, nicht durch eine an Pasion gerichtete Gegen-*proklesis* ausgedrückt hat⁴⁴. Dafür gibt es mehrere Gründe. Zunächst hatte der Bosporaner bereits Zeugen für eine früher von Pasion abgelehnte, eindeutig auf eine Tortur gerichtete *proklesis*, die er in § 12 führt. Des Weiteren war der Streit inzwischen eskaliert. Angesichts der von Menexenos erhobenen Statusklage hätte Pasion gute Gründe dafür gehabt, die Herausgabe Kittos' sowohl an die Dritten⁴⁵ als auch an den Bosporaner zu verweigern. Isokrates löste das Problem auf elegante Weise: Er legt das angeblich korrekte Verfahren den Dritten in den Mund⁴⁶. Nach Darstellung der Rede rieten sie Pasion, den (ihnen angeblich bereits „herausgegebenen Sklassen“, § 15) Kittos dem Sprecher zur *basanos* zu „übergeben“. Diesen Rat konnte Pasion natürlich nicht befolgen. Der Sprecher sucht daraus den selben Gewinn zu ziehen, als ob Pasion eine tatsächlich von ihm ergangene *proklesis* abgelehnt hätte.

Um dieses Manöver zu verstehen, muss man sich nun den in § 16 geführten Zeugen zuwenden. Maffi geht davon aus, dass diese die gesamten in den §§ 15-16 erzählten Tatsachen bestätigt hätten. Dass die Parteien „*basanistai*“ nominiert hätten, sei also nicht zu bezweifeln, da andernfalls Pasion gegen die Zeugen mit *dike pseudomartyrion* hätte vorgehen können. Die *proklesis* selbst habe der Sprecher aber nicht verlesen lassen, weil sie entweder nur mündlich ergangen sei oder, falls doch schriftlich, ihr Wortlaut nur das Verbum βασανίζειν, nicht aber das vom Sprecher verlangte στρεβλοῦν enthalten habe⁴⁷.

Wie schon einige Male betont, kann ich Maffis Vertrauen in die vom Sprecher geschilderten Tatsachen nicht teilen. Der Sprecher hatte sich bereits in § 12 die von ihm an Pasion ergangene *proklesis* und Pasion's Ablehnung bezeugen lassen. Es war Sache des Verklagten, also Pasion's, die Zeugen für den Wortlaut seiner *proklesis* an den Sprecher in *seiner* Rede zu führen. Dass ein

⁴⁴ Wie das z.B. Nikoboulos in Dem 37, 44 tat (siehe oben Anm. 26). Es sind sechs derartige Fälle belegt, s. G. THÜR (*Beweisführung*, cit.), 278-281.

⁴⁵ Auch wären die Dritten (die angeblichen *basanistai*) unter diesen Umständen niemals zur Folter des Kittos bereit gewesen, MIRHADY-TOO (*Isocrates*, cit.), ad § 16.

⁴⁶ Die Taktik, wichtige Tatsachen in indirekter Rede als Behauptungen Dritter vorzubringen, ist z.B. auch in Dem. 32, 16 zu beobachten.

⁴⁷ A. MAFFI (*Sul Trapezitico*, cit.), 503-504.

Treffen im Hephaisteion wie vereinbart stattgefunden hatte und wer daran teilnahm, musste der Sprecher also nicht beweisen. Von seinem Standpunkt aus musste er lediglich wahrscheinlich machen, dass Pasion Kittos tatsächlich zur peinlichen Befragung angeboten, diese aber letztlich verhindert habe. Hierfür reichte rhetorisch ein Zeugnis darüber aus, dass „die Dritten“ die Meinung geäußert hätten, Kittos nicht selbst foltern zu wollen, vielmehr sei dieser dem Sprecher zur *basanos* zu übergeben. Mit diesem juristisch unangreifbaren Fixpunkt und der überzeugenden Schilderung wahrer und bloß behaupteter Tatsachen in den §§ 15-16 suchte der Sprecher zu verhindern, dass die Richter der Darstellung Pasion's Glauben schenkten, es sei (mit oder ohne Erwähnung Kittos⁴) ein bloßes Schiedsverfahren vereinbart worden. Rhetorisch suchte Isokrates, Pasion's *proklesis* im Gedächtnis der Richter unauflöslich mit der Vorstellung einer an Kittos vorzunehmenden *basanos* zu verbinden, auch wenn dieses Wort oder gar der Ausdruck *basanistai* in der *proklesis* gar nicht vorkamen.

Doch wie erlangte der Sprecher ein solches Zeugnis, das eindeutig für ihn Partei ergriff? Wir kennen die Zahl der von den Parteien nominierten „Dritten“ nicht. Wenn man an ein Schiedsgericht denkt, könnte es nach dem Muster bestellt worden sein, dass jede Partei einen Mann ihres Vertrauens vorschlug, und sich dann alle auf einen dritten, unparteiischen einigten⁴⁸. Der Parteigänger des Sprechers könnte – wahrheitsgemäß – als Zeuge etwa den Satz bestätigt haben, er habe, von den Parteien nominiert, im Hephaisteion an einer *synodos* im Streit über die *parakatatheke* teilgenommen und, als der Sprecher von ihm die *basanos* an Pasion's Gehilfen Kittos verlangte, die Meinung geäußert (γνώμαι), Pasion habe den Mann an den Sprecher zu übergeben; Pasion habe das abgelehnt. Weder der Ausdruck *diaitetes* noch *basanistes* musste in der *martyria* vorgekommen sein. Sollten manche der 401 Richter Zweifel an der vom Sprecher behaupteten Funktion des Zeugen als *basanistes* gehabt haben, hatten sie keine Befugnis, eine klärende Frage zu stellen. Der Redefluss des Sprechers ging rasch und ungehindert mit der Erzählung der spannenden Geschichte weiter.

Auffallend ist immerhin, dass der Sprecher im Epilog (§§ 53-55) auf die Szene im Hephaisteion überhaupt nicht mehr Bezug nimmt. Man kann daraus schließen, dass er seiner Taktik, Pasion in Widersprüche zu verwickeln, die er (der Sprecher) selbst aufgebaut hat, nicht voll traut: Pasion habe die Tortur zunächst (angeblich) angeboten, dann aber (von seinem Standpunkt aus konsequent) verhindert. Vom Epilog zückblickend erfüllt die Szene im Hephaisteion, bezeugt in § 16 allein durch den Vertrauensmann des Sprechers, vor allem die

⁴⁸ S. Dem. 59, 45; 33, 14; dazu A. STEINWENTER, *Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte*, München, 1925, ²1971, 92; V. HUNTER, *Policing Athens*, cit., 59.

Funktion, Pasion bereits in § 12 bezeugte Ablehnung der *basanos* zu unterstreichen. Gleichzeitig versucht die Version des Sprechers, dem Richterpublikum vorweg ein falsches Bild des von Pasion vorgeschlagenen Verfahrens einzuprägen: Wenn Pasion auf das Hephaisteion zu sprechen kommen wird, sollen die Richter sofort an ein *basanos*-Verfahren denken, nicht aber an die tatsächlich vereinbarte *diaita*.

Als Ergebnis meiner Bemühungen um eine Gesamtinterpretation der Rede kann man festhalten, dass der Sprecher in seinem Konzept die klare Trennung der beiden Verfahren *basanos* und *diaita* beachtet. Wenn er die (angeblich) als *basanistai* bestellten Dritten auffordert, die Tortur vorzunehmen, ἕως τᾶληθῆ δόξειεν αὐτοῖς λέγειν (§ 15), so ist damit keineswegs deren schiedsrichterliche Funktion gemeint⁴⁹, sondern die übliche Kompetenz des Befragenden, mit dem Ende der Tortur auch automatisch deren Ergebnis festzusetzen⁵⁰. Das Element des Schiedsgerichts (εἰ καταγοῖεν, § 15) ist als Vorwegnahme des konträren gegnerischen Standpunkts zu verstehen; Pasion hat niemals von *basanistai* gesprochen, sondern ein ordentliches Schiedsverfahren vorgeschlagen, in welchem die Schiedsrichter nach erschöpfender Diskussion des Falles mit den Streitparteien zunächst zu vermitteln versucht und dann eventuell ihren Spruch gefällt hätten.

6. Ergebnis

Kommen wir abschließend auf die beiden von Maffi genannten Kriterien einer Gesamtinterpretation zurück. Den vom Sprecher angeführten rechtlichen Einrichtungen kann man grundsätzlich trauen. Um sie richtig zu verstehen, muss man aber die Ziele, die der Sprecher mit seiner Argumentation erreichen will, mit berücksichtigen. So lässt sich erst nach einer Gesamtinterpretation der wahre Stellenwert einer Rechtseinrichtung erkennen: Pasion schlug ein Schiedsverfahren vor, das der Sprecher in seinem Sinn als peinliche Befragung durch Dritte umdeutete. Beide Rechtseinrichtungen sind aus Athen gut bekannt. Abzulehnen ist aber Maffis vermittelnde Meinung, es sei ein *basanos* genanntes Verfahren vereinbart worden, ein Schiedsverfahren, in welchem die von den Parteien eingesetzten Dritten an die bloß mündliche Aussage einer Auskunft-

⁴⁹ A. MAFFI (*Sul Trapezitico*, cit.), 504 Anm. 8 geht unrichtig in dieser Situation von einem "Spruch" aus und bezeichnet auf S. 507 die von Pasion (meiner Meinung nach: angeblich) angebotene *basanos* als Zwischenstufe zwischen einer ordentlichen *basanos* und einer *diaita* im eigentlichen Sinn, da hier die Dritten an das Ergebnis der (nur mündlichen) Befragung Kittos' gebunden gewesen seien.

⁵⁰ Ähnlich ausgedrückt auch in Dem. 53, 25, wo ein Schiedsverfahren jedenfalls auszusprechen ist; s. dazu G. THÜR (*Beweisführung*, cit.), 187.

person gebunden gewesen wären. Eine derartige Rechtseinrichtung hat es nie gegeben.

Dieses Ergebnis leitet unmittelbar zu Maffis zweitem Kriterium über, man könne auch den vom Kläger geschilderten Fakten trauen, da der Beklagte falsche Tatsachen in seiner Gegenrede unmittelbar hätte berichtigen können. Dieses Kriterium ist schon aus dem strikten Formalismus des Prozessablaufs abzulehnen. Das Plädoyer des Beklagten war genau so wie das des Klägers vorweg ausformuliert und exakt auf die zugeteilte Redezeit abgestimmt. Improvisation war unter diesen Umständen für den Normalbürger nicht möglich; das war eventuell Rhetoren vorbehalten. Um zu den wahren – oder besser: wahrscheinlichen – Tatsachen vorzudringen, die hinter den Reden der Parteien stehen, muss man die Technik der rhetorischen Argumentation berücksichtigen. Plausible Präsentation des eigenen Standpunkts zählte mehr als die „Wahrheit“. Eine Methode, wie wir heute den Tatsachen näher kommen können, ist die Berücksichtigung der rhetorischen Technik, zusammengehörige Fakten von einander isoliert darzustellen und zu einem unrichtigen Gesamtbild zusammensetzen⁵¹. Die Beachtung der ‚Isolierung der Fakten‘ führt klarer Weise zu völlig anderen Ergebnissen, als sie bei unkritischer Hinnahme der vordergründigen Berichte der Sprecher erzielt werden können. Um das darzulegen, scheint mir der Abschnitt über die angeblich von Pasion vorgeschlagene *basanos* in den §§ 15-16 des Trapezitikos ein illustratives Beispiel.

⁵¹ Isokrates macht – um es nun zusammenzufassen – im Trapezitikos von dieser Methode ausgiebig Gebrauch: zur falschen Einordnung der Reisen (§ 13 gehört zu den §§ 5 oder 9, siehe oben Anm. 13; §§ 51-52 zu § 20, Anm. 21); zur Verschleierung der Tatsache, dass Menexenos die Statusklage fallen ließ (§ 21 ist auf § 14 zu beziehen). In diesen Rahmen gehört auch, dass der Sprecher nur in § 14 Pasion's Standpunkt erwähnt, Kittos sei frei, während dieser sonst durchwegs als Sklave bezeichnet wird.

APPENDIX

*Anwendung oder Nicht-Anwendung der basanos
zur Zeit der attischen Redner*

LAURA PEPE tritt in einem Artikel, der die neuere Literatur verdienstvoll zusammenfasst, auch der Meinung entgegen, zur Zeit der Redner sei die *basanos* lediglich „legal fiction“ gewesen⁵². Sie kritisiert M. GAGARIN (*The Torture*, cit.), der (auf S. 1 Anm. 4) diesen Ausdruck von SIR HENRY MAINE, *Ancient Law* 1861, 15-17 als eines der drei Elemente entlehnt, welche Rechtsänderung bewirkten (zusammen mit „equity“ und „legislation“). Gemeint ist das nur theoretische Fortleben einer obsolet gewordenen Rechtseinrichtung (G. THÜR, *Beweisführung*, cit., 309). Aus dem Befund der Gerichtsreden und aus den sonstigen Quellen lässt sich die praktische Anwendung der privaten *basanos* nicht belegen. PEPE (S. 229-230) sieht in den beiden wohlbekannten Texten Isokr. 17, 15 und Dem. 37, 42 immerhin die „Möglichkeit“, dass nach ausnahmsweise erfolgter Annahme einer *proklesis* die Tortur tatsächlich durchgeführt werde. Bekanntlich verhinderte dort – nach Darstellung der Sprecher – der Dissens über die Person und Aufgaben des *basanistes* die reale Durchführung der peinlichen Befragung an einem real anwesenden Sklaven.

Missverstanden hat PEPE (S. 229) jedoch die dritte Stelle, Dem. 47, 12. Sie fasst die Worte $\delta\tau\alpha\nu\ \tau\iota\varsigma\ \tau\acute{o}\ \sigma\acute{\omega}\mu\alpha\ \pi\alpha\rho\alpha\delta\iota\delta\acute{\omega}\ \kappa\omicron\mu\acute{\iota}\sigma\alpha\varsigma$ (wenn jemand einen Sklaven mitbringt und zu übergeben bereit ist; G. THÜR, (*Beweisführung*, cit., 185 Anm. 102) als Beleg für die reale Übergabe einer zur Befragung vorgesehenen Sklavin auf und widerspricht der Behauptung G. THÜRS (*Beweisführung*, cit., 64-65), dass *paradidonai* die „Bereitschaft zur Übergabe“ bezeichnen könne. Sie übersieht dabei seine Einschränkung dieser Deutung auf Imperfekt (*de conatu*), Partizip Präsens oder Futur- und Konjunktivformen von *paradidonai* (Beispiele G. THÜR, *Beweisführung*, cit., S. 65, wo Dem. 47, 12 noch angefügt werden könnte). Der Sprecher greift in Dem. 47 zwei Zeugen an, die im Vorprozess eine *proklesis* des Gegners bestätigt hatten. Er behauptet, dass bei einem realem Angebot der Sklavin auf der Agora mehr als nur jene zwei Zeugen für die *proklesis* vorhanden gewesen wären, welche der Gegner geführt hat; schon das Anbieten hätte großes Aufsehen erregt. Aus der Tatsache, dass die Sklavin bei der *proklesis* nicht zur Stelle war, leitet der Sprecher den (an den Haaren herbeigezogenen!) Vorwurf ab, dass das Zeugnis über die *proklesis* falsch sei (Dem. 47,

⁵²L. PEPE, *Quali 'altri'? Le vittime della tortura ad Atene tra il V e IV secolo*, in A. MAFFI-L. GAGLIARDI (Hgg.), *I diritti degli altri in Grecia e a Roma*, Sankt Augustin, 2011, 218-235 (227-232).

47, 15: „... du behauptest, eine *proklesis* erlassen zu haben, doch die Sklavin hat niemand gesehen“; G. THÜR, *Beweisführung*, cit., 135 Anm. 14). PEPE verwechselt hier reales Angebot mit realer Übergabe. Von einer Übergabe war die Situation weit entfernt (richtig auch M. GAGARIN, *The Torture*, cit., 4 Anm. 22 und 7 Anm. 34). Begreiflicherweise wird PEPE in ihrer breit angelegten Übersicht über die *basanos* den Anforderungen der ‚Gesamtinterpretation‘ nicht gerecht; die oben in Anm. 4 zitierten, schon von Wolff erhobenen Vorwürfe treffen auch sie.

Nicht folgen kann ich andererseits auch den von M. GAGARIN (*The Torture*, cit.), 15-16 vertretenen Gründen für die Nichtanwendung der privaten *basanos*. Sicher ist ihm Recht zu geben, dass nach Annahme einer *proklesis* keine Partei die andere wegen „breaking an agreement“ auf Erfüllung klagen konnte. (Nebenbei: nach den – von Gagarin bestrittenen – Grundsätzen des griechischen Vertragsrechts hätte bloßer Konsens hierfür ohnehin nicht ausgereicht). Also hätte der beim Verfahren der Befragung stets anwesende Eigentümer des Sklaven den Gefolterten jederzeit zurücknehmen und von der Tortur befreien können. Dies habe die Parteien davon abgehalten, dem Verfahren überhaupt zuzustimmen. Doch die Nichtanwendung kann man nicht mit der Freiwilligkeit des Verfahrens begründen. Folgt man Gagarins Erklärung, sollte wenigstens irgendwo einmal ein Bericht überliefert sein, dass eine begonnene *basanos* abgebrochen wurde. Wer den Sklaven zurücknimmt, den er dem Gegner schon zur Befragung übergeben hatte, setzt sich in gleicher – oder in noch stärkerer – Weise den Argumenten des Gegners aus, wie wenn er die *proklesis* von vornherein abgelehnt hätte. Also bleibt die auf Ablehnung angelegte *proklesis* immer noch die wahrscheinlichste Erklärung dafür, dass eine auf der Folter privat abgenommene Sklavenaussage (*basanos*) nie vor Gericht kam.

Sicher ist nur, dass das Verfahren zu jener Zeit allgemein bekannt war. Sicher ist auch, dass die Parteien (oder deren Logographen) das Risiko, ob die Gegner die *proklesis* annehmen würden oder nicht, genau abschätzten und auf deren Ablehnung zielten. Allein in Dem. 37 nahm Nikobulos, in die Enge getrieben, Pantainetos‘ *proklesis* zur *basanos* unerwarteter Weise an: Pantainetos hatte nämlich mit dem gleichen *enklema* bereits gegen Euergos gesiegt (§ 26) und dessen nun verklagter Partner Nikobulos wollte dem Kläger Pantainetos nicht auch noch zusätzlich das Argument aus der abgelehnten *proklesis* liefern (G. THÜR, *Beweisführung*, cit., 250; siehe oben Anm. 26). Deshalb nahm Nikobulos die *proklesis* an, hintertrieb aber die Durchführung der bereits zugesagten *basanos*, indem er seinen Geschäftsführer Antigenes nicht herausgab, und erhob seinerseits den Vorwurf, Pantainetos habe dessen peinliche Befragung durch einen Dritten, Mnesikles, schließlich abgelehnt.

Nur wenn einer der beiden, der Auffordernde oder der Aufgeforderte, sein Risiko zu seinen Gunsten grob falsch einschätzte, dürfte die *proklesis* angenommen und der Sklave auch tatsächlich übergeben worden sein (G. THÜR, *Beweisführung*, cit., 308). Aber eine solche Fehleinschätzung geschah in den

Prozessen, die uns als Zeugnisse der attischen Rhetorik überliefert sind, nie. Doch warum nützte sich das Argument aus der Ablehnung in den etwa hundert Jahren der uns bekannten forensischen Rhetorik Athens nicht ab? M. GAGARIN (*The Torture*, cit.), 11 unterstellt G. THÜR (*Beweisführung*, cit.), 311 die Erklärung, die *basanos* sei „Berufsgeheimnis“ der Logographen gewesen. Nicht die simplen Grundsätze des *basanos*-Verfahrens selbst, sondern das psychologische Kalkül, wie der Gegner auf eine *proklesis* reagieren werde und wie die Geschworenen die Argumente aus der voraus kalkulierten Ablehnung aufnehmen würden, waren das Metier der Logographen. Ohne Beratung durch einen Logographen dürfte sich wohl kaum eine Prozesspartei an die Formulierung einer *proklesis* zur *basanos* und an die Aufforderung an den Gegner herangewagt haben. Deshalb könnte die *proklesis* zur *basanos* im Befund der überlieferten Gerichtsreden gegenüber der Masse der sonstigen, ohne Logographen ausgetragenen Prozesse (deren Plädoyers wir natürlich nicht kennen) vielleicht überrepräsentiert sein. Der forensische Alltag der *proklesis* könnte anders ausgesehen haben.

Wieder anders könnte der Alltag der *basanos* selbst in jenen oft erbitterten Streitfällen ausgesehen haben, die im engsten Kreis der Nachbarschaft oder Verwandtschaft ebenfalls ohne Logographen ausgetragen wurden, weil die Parteien nie daran dachten, sich an ein Dikasterion zu wenden. Die übliche Art, die Tortur durchzuführen, waren Peitschenhiebe, die der Nichteigentümer dem ihm übergebenen Sklaven persönlich verabreichte. Eine Peitsche war wohl überall zur Hand (Menand. Dysk. 502, Aristoph. Batr. 633; THÜR, *Beweisführung*, cit., 184-187) und es ist denkbar, dass mancher hartnäckige Streit, besonders in unteren sozialen Schichten, wie sie Menander auf die Bühne stellt, buchstäblich auf dem Rücken von Sklaven ausgetragen wurde. Auch die Dikasten entstammten dieser Schicht. Nach diesen Überlegungen ist vielleicht das eigenartige Lob der *basanos* als „gerechtestes Verfahren“ zu verstehen, das Lykurg zudem auch mit dem Attribut *demotikon* ausstattet (... πολὺ δοκεῖ δικαιοτάτων καὶ δημοτικὸν εἶναι, Lyk. 1, 29): Gemeint sein dürfte hier nicht nur, wie überwiegend belegt, „demokratisch“ (der *techne* der Logographen entzogen, so THÜR, *Beweisführung*, cit., 199 Anm. 20. 305. 311), sondern es könnte auch anklingen „in der Bevölkerung üblich“ (vgl. Plat. Euthyd. 303d6: καὶ τόδε αὖ ἕτερον δημοτικόν τι καὶ πρᾶον ἐν τοῖς λόγοις).